

Hinweise zu Teilnahmenachweisen

1. Inhaltliche Beschreibung

Bei ordnungsgemäßer Teilnahme in allen Modulen oder Teilmodulen, die nicht mit einer Prüfungsform gemäß Absatz 1 (d.h. z.B. Klausur, Fachgespräch, Hausarbeit, Referat mit mündlichem Vortrag) abschließen, erhalten die Studierenden einen Nachweis über die Teilnahme. Ordnungsgemäß bedeutet die regelmäßige Anwesenheit und aktive Teilnahme mit eigenständigen Beiträgen, vgl. Teil A § 12 Abs. 2 StudO BA.

2. Nachweis

Ordnungsgemäß bedeutet die regelmäßige Anwesenheit und aktive Teilnahme mit eigenständigen Beiträgen.

Eigenständige Beiträge i.S.v. Teil A § 12 II StudO BA sind dabei nicht notwendig auf mündliche Leistungen beschränkt. Im Rahmen der aktiven Teilnahme kann die / der Lehrende auch verlangen, dass sich die Studierenden mit über mündliche Leistungen in den Lehrveranstaltungen hinausgehenden Beiträgen beteiligen. Zum Erhalt des Teilnahmenachweises darf allerdings keine Modulprüfung gemäß Teil A § 12 I StudO BA gefordert werden. Die geforderte Leistung muss einerseits hierzu abgrenzbar sein, andererseits ist in jedem Falle mehr als die reine Anwesenheit zu verlangen. Zu der aktiven Teilnahme i.R.d. Praktika des Studienganges Polizeivollzugsdienst gehört z.B. die nach Teil B § 7 StudO BA verbindliche Erstellung des Praktikumsberichts.

Eine regelmäßige Anwesenheit setzt die Teilnahme an grundsätzlich mindestens 80 % der tatsächlich durchgeführten Lehrveranstaltungen voraus, sofern in studiengangsspezifischen Regelungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, vgl. insofern Teil B StudO BA.

Die Teilnahme wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

gez. Dr. Ludger Schrapper

- Vorsitzender des Prüfungsausschusses -